

Folgende fachliche Begründung stammt aus dem Akt zur Änderung der COVID-19-Einreiseverordnung, BGBI. II Nr. 133/2021:

Gültigkeit der Testnachweise zum Zweck der Einreise im Rahmen des Regelmäßigen Pendlerverkehrs

Molekularbiologische Tests oder Antigentes stellen immer eine Momentaufnahme des Infektionsgeschehens dar. Aufgrund der höheren Sensitivität eines PCR Tests und der Tatsache, dass es länger dauert bis ein Testergebnis vorliegt, sind grundsätzlich Unterschiede in der Gültigkeitsdauer der Ergebnisse begründbar. Für Einreisen im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs ist aus praktischen Gründen die Durchführung entsprechender Tests in regelmäßigen Abständen eine logistische Herausforderung für die betroffenen Personen. Es kann daher eine Gleichstellung der Gültigkeitsdauer der Ergebnisse von Antigen- und PCR Tests in Betracht gezogen werden wenn für den Kreis der Betroffenen, das betrifft Pendlerverkehr i.) für berufliche Zwecke, ii.) zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb, und iii.) zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners, weitere risikominimierende Faktoren zutreffen.

ad i.) Für Berufspendler sieht die aktuelle gültige Verordnung für den Ort der beruflichen Tätigkeit entsprechende Maßnahmen vor, welche das Verbreitungsrisiko minimieren sollen. Zum Schutz von vulnerablen Gruppen, z.B. in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen, sehen gesetzliche Bestimmungen weitere Maßnahmen i.Z.m mit Zutrittsbeschränkungen, welche durch die Gültigkeit der Testnachweise zum Zweck Einreise im Rahmen des Regelmäßigen Pendlerverkehrs nicht beeinflusst sind.

ad ii.) Für die Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb wurde seitens des BMBWF entsprechende Verordnungen und Erlässe erarbeitet, welche das Verbreitungsrisiko minimieren sollen. Zusätzlich sehen die gesetzlichen Bestimmungen bei der Inanspruchnahme von Massenbeförderungsmitteln risikominimierende Maßnahmen vor.

Ad iii.) Pendlerverkehr zur familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners ist durch bestehende gesetzliche Bestimmungen nicht erfasst. Einerseits ist davon auszugehen, dass sich der gemeinsame Haushalt mit einem Lebenspartner nicht maßgeblich von einem gemeinsamen Haushalt ohne grenzüberschreitenden Pendlerverkehr unterscheidet. Andererseits ist anzunehmen, dass bei Pendlerverkehr zur familiären Zwecken eine immanentes Eigeninteresse zum Einhalten von risikominimierenden Handlungen besteht, um Einträge im Familienkreis – besonders bei älteren Familienangehörigen – zu verhindern.

Aus den dargelegten Faktoren ist es daher fachlich gerechtfertigt eine Gleichstellung der Gültigkeitsdauer der Testnachweise zum Zweck der Einreise im Rahmen des Regelmäßigen Pendlerverkehrs in Betracht zu ziehen. Die Empfehlung zum Vermeiden von nicht-essentiellen Reisen bleibt jedoch weiterhin bestehen. Es sollte daher regelmäßig evaluiert werden, ob die intendierten Bestimmungen der Ausnahme für die Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs erfüllt sind, oder ob es zu einer nicht intendierten Zunahme von nicht-essentiellen Reisen geführt hat.

Zur Aufnahme der Slowakei auf Anlage B

Die Slowakei liegt mit einer 14-Tagesinzidenz von 467/100 000 (laut ECDC, Stand 25. 03. 2021) nur knapp unter dem Schwellenwert von 500 (laut den EK Kriterien 2020/1475 wird ein Staat ab dem Schwellenwert von einer 14-Tagesinzidenz von 500/100 000 als Hochinzidenzgebiet klassifiziert). Mit 2568/100 000 Testungen und einer Positivitätsrate von 18,2% (laut ECDC, Stand 25.03.2021) , hat die Slowakei eine der höchsten Positivitätsraten in Europa und liegt somit deutlich über dem Schwellenwert von 4 % laut EK Kriterien für EU/EWR -Staaten (2020/1475).

Generell ist in der Slowakei eine starke Verbreitung der Virusvariante B.1.1.7 zu beobachten. Die Virusvariante B.1.1.7 macht laut Botschaftsberichten des BMEIA, bereits ca. 97 % der Neuinfektion aus und ist über alle Landesteile weit verbreitet. Zusätzlich wurde in der Slowakei auch die Virusvariante B1.351 bereits nachgewiesen.

Zudem birgt die niedrige Zahl an Sequenzierungen (derzeit ca. 100 Sequenzierungen pro Woche laut BMEIA) große Unwägbarkeiten hinsichtlich der Verbreitung weiterer Virusvarianten.

Aufgrund des erhöhten Reiseverkehrs (Pendlerverkehrs) zwischen den Nachbarstaaten Österreich und der Slowakei, der äußerst hohen Positivitätsrate von 18,2 %, der 14 Tagesinzidenz von knapp unter 500 und der starken Verbreitung der Virusvariante B.1.1.7 (ca. 97 % der Neuinfektionen) in allen Landesteilen, als auch das geringe Ausmaß an Sequenzierungen (ca. 100 pro Woche) kann die Aufnahme von der Slowakei in die Anlage B als Hochinzidenzgebiet, fachlich gerechtfertigt werden.